



Abfuhrordnung

der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig für die Sammlung und Abfuhr von Abfällen. Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig vom 09.03.2022, kundgemacht am 14.03.2022 wird gemäß § 14 des Salzburger

Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (S.AWG) unter Bedachtnahme auf die von der Landesregierung in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, den Abfallwirtschaftsplan des Landes und seine Teilpläne sowie die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 folgende Abfuhrordnung erlassen:

I. Abfuhrordnung

1. Für die Sammlung der Abfälle auf den Liegenschaften werden als Sammeleinrichtungen, Tonnen, Säcke und Container mit einem Volumen von 60 bis 1.100 Liter getrennt für Restmüll, biogene Siedlungsabfälle, Glas, Papier und Kartonage verwendet. Die Sammlung von Problemstoffen, Speiseölrreste, sperriger Siedlungsabfälle, Garten- und Grünabfällen sowie Papier und Kartonage - jener welche nicht an der Hausabholung der Papiertonne teilnehmen, ist die Einbringung wöchentlich am Recyclinghof möglich. Die aktuellen Öffnungszeiten des Recyclinghofs findet man auf der Gemeindehomepage sowie am, an alle Haushalte postalisch versendeten, Abfuhrplan. Der Bereitstellungsort für die Entleerung von Restmüll, Papiertonne und biogene Siedlungsabfälle ist die jeweilige Liegenschaft bzw. der vom Abholunternehmen festgelegte Bereitstellungsort. Als Bereitstellungsort für die Entleerung von Glas und Textilien stehen zentrale Bereitstellungsorte (Sammelstellen) zur Verfügung.
2. Die Häufigkeit der Entleerung entsprechend
 - a. den in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, nach den jeweils aktuellen Meldeamtsdaten zum 31.12. jedes Jahres
 - b. der Zahl der Haushalte nach den jeweils aktuellen Meldeamtsdaten zum 31.12. jedes Jahres
 - c. der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen
wird wie folgt festgelegt:

Abfälle	Entleerung	Sammeleinrichtungen	
		Anzahl	Größe
Restmüll	14-tägig	366	120 L
		29	240 L
		10	770 L
		88	1.100 L
Biogene Siedlungsabfälle (nicht Garten oder Grünabfälle)	wöchentlich	163	120 L
		38	240 L
Gelber Sack	vierwöchig	8.450	60 L
		1.900	120 L
Papier / Kartonage	sechswöchig	278	240 L
		7	770 L
		59	1.100 L
Glas	14-tägig	9	3m ³
Problemstoffe, Papier und Kartonage, Garten und Grünabfälle (Recyclinghof)	Nach Bedarf	1 Recyclinghof	-

- d. Angaben über Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten müssen in Mühlbach am Hochkönig nicht getroffen werden, weil die ansässigen Betriebe und Anstalten bereits über die Entsorgung der Siedlungsabfälle erfasst sind.
3. Die Tage der Abholung von Liegenschaften oder Sammelstellen sind auf dem Abfuhrplan der Gemeindehomepage sowie am an alle Haushalte postalisch versendeten Abfuhrplan ersichtlich. Die Sammeleinrichtungen sind jeweils am Vorabend des Tages der Abholung vom Liegenschaftseigentümer bereitzustellen.
4. Das Gemeindegebiet von Mühlbach am Hochkönig wird für die Abfuhrplanung als ein Gemeindeteil festgelegt von der Aufteilung auf mehrere Gemeindeteile wird abgesehen. Wird der Abfall nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften abgeholt wird der Bereitstellungsort vom Abfuhrunternehmen im Sinne einer verkehrstechnischen Erreichbarkeit festgelegt.
5. Für die Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen, sowie Papier und Kartonage jener Haushalte ohne Hausabholung wird festgelegt, dass diese vom Liegenschaftseigentümer selbst am Recyclinghof und dies ausnahmslos zu den Öffnungszeiten selbständig abzuführen sind. Allfällige Mengenschwellen werden im Zuge des Beschlusses des jährlichen Jahresvoranschlages von der Gemeindevertretung festgelegt.
6. Die Erfassung von biogenen und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Altstoffen) erfolgt in der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig über die Einrichtungen Recyclinghof, über Sammelstellen sowie über die Abfuhr von Sammeleinrichtungen der Liegenschaften.
7. Die Gebührentarife werden von der Gemeindevertretung nach Maßgabe der § 18 bis 21 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG) im Zuge des jährlichen Beschlusses des Jahresvoranschlages festgelegt.

II. Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Abfuhrordnung tritt mit 15.03.2022 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt verlieren sämtliche von der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig für die vorstehend angeführten Bereiche bisher erlassenen Abfuhrordnungen ihre Wirksamkeit. Bestehende Abfuhrordnungen sind jedoch für Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, weiterhin anzuwenden.

Für die Gemeindevertretung von Mühlbach am Hochkönig

Die Bürgermeisterin



A. Reidingner

Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel angeschlagen am: 14.03.2022

Abgenommen am: 29.03.2022